

Anleitung Wahlvorschlagsverfahren **Bürgermeisterwahl**

Einreichung Wahlvorschläge ab
Bekanntmachung Wahldurchführung
bis 10.07.2025; 18 Uhr

Wer kann gewählt werden?

- Wählbar sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Grundgesetzes oder EU-Bürger
- zwischen 18 und 64 Jahre alt (mit Vollendung des 65. Lebensjahres ist Wählbarkeit ausgeschlossen)

Der Bewerber/die Bewerberin muss der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt haben (Anlage 1) und die Voraussetzungen zur Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen (Anlage 2).

Wahlvorschlag eines **Einzelbewerbers/** einer **Einzelbewerberin**

Es kann nur ein Bewerber/eine Bewerberin benannt werden. Eine Versammlung zur Aufstellung ist in diesem Fall nicht erforderlich, die Unterzeichnung des Wahlvorschlags erfolgt durch den Bewerber/die Bewerberin selbst.

Folgende Anlagen sind beizufügen:

- 1) Zustimmungserklärung
- 2) Erklärung zu den Voraussetzungen zur Berufung in das Beamtenverhältnis
- 3) *nur bei Bewerbern mit ausländischer Staatsangehörigkeit* – Versicherung an Eides statt zur Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit

Unterstützungsunterschriften werden dann nicht benötigt, wenn es sich bei dem Einzelbewerber um den amtierenden Amtsinhaber oder den Amtsverweser nach § 54 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO handelt.

An den Vorsitzenden/ die Vorsitzende des
Gemeindewahlausschusses der Gemeinde

Auerbach

WAHLVORSCHLAG für die

Bürgermeisterwahl der Gemeinde

AUERBACH

am

14.09.2025

Eingegangen am:

um

Uhr

Unterschrift

I. Dieser Wahlvorschlag führt die Bezeichnung ¹

--

II. Aufgrund der §§ 6 ff, 41 KomWG und des § 16 KomWO wird als Bewerber/ Bewerberin vorgeschlagen:

Familienname, Vornamen	Beruf oder Stand ²	Geburtsdatum
Anschrift der Hauptwohnung		Staatsangehörigkeit

III. Vertrauensperson /Stellv. Vertrauensperson für diesen Wahlvorschlag ist:

Vertrauensperson

Familienname, Vorname	Adresse	
Email, Telefon, Fax		

Stellv. Vertrauensperson:

Familienname, Vorname	Adresse	
Email, Telefon, Fax		

IV. Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beigelegt:

Anlage 1: Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin

Anlage 2: Erklärung nach § 41 Abs. 3 KomWG

Anlage 3: Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/ Vertreterversammlung zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin³

Anlage 4: falls bei einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreichte: Bescheinigung nach § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG ⁴

Anlage 5: bei nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen: 3 Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner des Wahlvorschlags⁵

Anlage 6: bei ausländischen Unionsbürgern: Angaben über den gültigen Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eides statt, dass sie die Wählbarkeit im Herkunftsmitgliedsstaat nicht verloren haben und welche Staatsangehörigkeit sie besitzen

Anlage 7: gültige Satzung der Partei / mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung⁶

V. Bemerkungen⁷

Datum

Familienname, Vorname des Unterzeichners in Druckschrift

Unterschrift⁸

1	
2	
3	

Hinweise

- 1 Hier ist der Name der einzureichenden Partei oder Wählervereinigung anzugeben sowie die Kurzbezeichnung, sofern diese geführt wird. Einzelbewerber zur Bürgermeisterwahl müssen hier ihren Familiennamen eintragen.
- 2 Anzugeben ist der zuletzt ausgeübte Hauptberuf. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlehenämtern ist zulässig.
- 3 Entfällt bei Einzelbewerbern
- 4 Bescheinigung des für den Landkreis zuständigen Vorstandes oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, dass die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählervereinigung im Wahlgebiet nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreichte (Anlage 4)
- 5 Wahlvorschläge nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen sind durch drei wahlberechtigte Angehörige persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen, die an der Versammlung zur Aufstellung teilgenommen haben. Das Wahlrecht dieser Personen ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen. (Anlage 5).
- 6 Nur bei Wahlvorschlägen von Parteien, deren Satzung nicht beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist.
- 7 Hier können bei Wahlvorschlägen von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen die Erklärungen der gegenwärtigen Vertreter nach § 6b Abs. 3 Satz 2 KomWG eingefügt werden.
- 8 Wahlvorschläge von Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von drei wahlberechtigten Angehörigen zu unterzeichnen, die an der Versammlung zur Aufstellung der Kandidaten teilgenommen haben.
Wahlvorschläge von Einzelbewerbern sind von diesen selbst persönlich zu unterzeichnen.

Zustimmungserklärung

für die **Bürgermeisterwahl** am 14.09.2025 in der Gemeinde Auerbach

Ich

Familienname, Vorname(n)	Geburtsdatum
Anschrift Hauptwohnung	

stimme meiner Benennung als Bewerber/Bewerberin im Wahlvorschlag mit der Bezeichnung

--

für die oben genannte Wahl unwiderruflich zu. Ich habe für keinen weiteren Wahlvorschlag für diese Wahl meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber/Bewerberin gegeben.

☐ Die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge soll statt Wohnort und Postleitzahl meine vollständige Anschrift enthalten.

Datum

Unterschrift

Erklärung über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 49 Abs. 1 SächsGemO und § 45 Abs. 1 Satz 1 SächsLKrO

I. Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung (§7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. BeamStG)

Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue - Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) muss sich die Beamtin/der Beamte durch ihr/sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für ihre Erhaltung eintreten. Mit dieser Verpflichtung der Beamtin/des Beamten unvereinbar ist die aktive Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen und die Ablehnung der nach dem Grundgesetz verfassten Staatsordnung, insbesondere die Vertretung der Auffassung, die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Sachsen oder die Kommunen seien rechtlich nicht existent.

Dementsprechend darf auch als Bürgermeisterin/Bürgermeister oder Landrätin/Landrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit oder das Ehrenbeamtenverhältnis nur berufen werden, wer Gewähr dafür bietet, dass sie/er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamStG).

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 23.10.1952 - BVerfGE 2S.1ff) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Sie ist das Gegenteil des totalitären Staates, der -häufig im Gegensatz zu verbalen Beteuerungen- Menschenwürde, Freiheit des Einzelnen und Gleichheit vor dem Gesetz negiert. Zu den grundlegenden Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind insbesondere zu rechnen:

- die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Person auf Leben und freie Entfaltung der Persönlichkeit,
- die Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- das Mehrparteienprinzip,
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien und
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete, freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes richten, ist unvereinbar mit den Pflichten einer/eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

Eine Bewerberin/ein Bewerber, die/der nicht die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen einzutreten, ist gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO bzw. § 45 Abs 1 Satz 1 SächsLKrO nicht zur/zum ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Bürgermeisterin/ Bürgermeister bzw. Landrätin/Landrat wählbar, da die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen zur Ernennung zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten oder Beamtin/Beamten auf Zeit nicht erfüllt werden. War die gewählte Bewerberin/ der gewählte Bewerber nicht wählbar, ist die Wahl durch die Rechtsaufsichtsbehörde für ungültig zu erklären und eine Neuwahl anzuordnen (§45 Abs. 2 KomWG).

Beamtinnen/Beamte auf Zeit oder Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte, die gegen die ihnen obliegende Pflicht zur Verfassungstreue schuldhaft verstoßen, begehen ein Dienstvergehen. Sie müssen damit rechnen, dass gegen sie ein Disziplinarverfahren mit dem Ziele ihrer Entfernung aus dem Dienst durch die Rechtsaufsichtsbehörde eingeleitet wird.

Erklärung

☐

Aufgrund dieser Belehrung erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich die vorstehenden Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu ihnen zu bekennen und für ihre Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes oder gegen eines ihrer oben genannten grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze. Ich bin mir darüber im Klaren, dass ich bei einem Verstoß gegen diese Dienst- und Treuepflichten mit der Einleitung eines Disziplinarverfahrens mit dem Ziel einer Entfernung aus dem Dienstverhältnis rechnen muss.

II. Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 SächsBG)

☐

Ich erkläre, dass ich nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948 enthaltenen Grundsätze verstoßen habe und auch zukünftig nicht gegen diese Grundsätze verstoßen werde.

III. Tätigkeit für die Staatssicherheit (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 SächsBG)

- ☐ Da ich am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, ist die Erklärung nicht erforderlich (in diesem Fall weiter bei V.)
- ☐ Ich bin Laufbahnbeamtin/Laufbahnbeamter oder kommunale Wahlbeamtin/Wahlbeamter (nicht zutreffendes bitte streichen) und verweise auf die Überprüfung anlässlich meiner erstmaligen Verbeamtung. Für den Fall meiner Wahl bin ich mit der Beiziehung meiner Personalakte im Rahmen der Wahlprüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde einverstanden (in diesem Fall weiter V.)

Da ich zu dem zu überprüfenden Personenkreis gehöre, erkläre ich:

- ☐ dass ich niemals offiziell oder inoffiziell oder in sonstiger Weise für das Ministerium für Staatssicherheit/ Amt für Nationale Sicherheit oder für die Abteilung Aufklärung des Ministeriums für Nationale Verteidigung der DDR gearbeitet oder deren Tätigkeit in irgendeiner Form unterstützt habe.
- ☐ dass ich für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit bzw. für die Abteilung Aufklärung des Ministeriums für Nationale Verteidigung der DDR tätig war, eine Berufung in das Beamtenverhältnis ist jedoch gleichwohl möglich. Hierzu gebe ich folgende Erklärung ab: (ggf. zusätzliches Blatt verwenden)

IV. Tätigkeit in herausgehobenen Funktionen der DDR (§ 4 Abs. 2 SächsBG)

Bei ehemaligen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organen und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betrieben der ehemaligen DDR wird vermutet, dass sie die für die Berufung in das Beamtenverhältnis erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.

- ☐ Ich erkläre, dass ich keine herausgehobenen Funktionen in den Parteien und Massenorganisationen, den bewaffneten Organen und Kampfgruppen oder sonstigen staatlichen oder gemeindlichen Dienststellen oder Betrieben der ehemaligen DDR ausgeübt habe.
- ☐ Ich habe folgende Funktionen ausgeübt und gebe hierzu folgende Erklärung ab: (ggf. zusätzliches Blatt verwenden)

V. Schlusserklärung

Ich (Familienname/Vorname)_____ bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der I. bis IV. gemachten Angaben. Ich bin mir darüber bewusst, dass im Falle der Abgabe vorsätzlich falscher Angaben die Zulassung des Wahlvorschlags als durch arglistige Täuschung erschlichen angesehen werden kann. Arglistige Täuschung über die Wählbarkeit kann auch nach Ablauf der Wahlprüfungsfrist zur Ungültigkeitserklärung der Wahl führen.

Ich stimme für den Fall meiner Wahl einer Abfrage beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu und erkläre:

Sämtliche Vornamen (Rufname unterstreichen)	
Geburtsname und sonstige bisher geführte Familiennamen	
Personenkennzahl oder Geburtsdatum	
Geburtsort	

Wohnanschrift(en) nach dem 18. Lebensjahr, (nicht vor 1950 und nur bis einschließlich 1989- auch Nebenwohnungen)

Postleitzahl (alt)	Ort	Straße	Hausnummer

(ggf. zusätzliches Blatt verwenden)

Datum

Unterschrift